

BGer 8C_240/2025 vom 17. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_240_2025

FR: TF 8C_240/2025 du 17 décembre 2025

IT: TF 8C_240/2025 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 148 V 366 E. 3.1). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Deren Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt oder vom Bundesgericht von Amtes wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen verneinte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über das bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung anrechenbare Verzichtvermögen (Art. 9a Abs. 1 und 3 sowie Art. 11a Abs. 2 ELG [SR 831.30]; Art. 17b, Art. 17c und Art. 17e ELV [SR 831.301]) zutreffend dargelegt. Das gilt auch hinsichtlich der Rechtsprechung zur Beweislast der leistungsansprechenden Person, wenn ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden ist (BGE 146 V 306 E. 2.3.2; Urteil 8C_12/2024 vom 4. Juli 2024 E. 6.1 f.). Richtig sind zudem die Ausführungen über die nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 147 V 278 E. 2.1; 144 V 210 E. 4.3.1) vorliegend gegebene Anwendbarkeit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen des ELG und der ELV (EL-Reform; Änderung vom 22. März 2019, AS 2020 585; BBl 2016 7465; vgl. auch Urteil 8C_12/2024 vom 4. Juli 2024 E. 4.2.2 und 4.2.5). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz erwog, bei der Ermittlung des Vermögensverzichts vergleiche die Ausgleichskasse die Vermögenswerte von zwei aufeinander folgenden Steuerveranlagungen. Bei einer nicht hinreichend zu erklärenden Reduktion sei diese als Vermögensverzicht anzurechnen. Das kantonale Gericht stellte weiter fest, die Vermögenswerte/-bestände seien aufgrund der Angaben in den Steuerveranlagungsverfügungen der Jahre 2008 bis 2023 erstellt und von der

Beschwerdegegnerin korrekt in die Berechnung einbezogen worden. Soweit die Beschwerdeführerin für das Jahr 2021 einen abweichenden Vermögensstand geltend mache, könne ihr nicht gefolgt werden, zumal sie die angebliche Rückzahlung eines Darlehens in der Höhe von Fr. 260'000.- im November 2021 nicht belegen könne. Das kantonale Gericht stellte gestützt auf die Berechnungen der Beschwerdegegnerin in deren Quadruplik fest, bei der Beschwerdeführerin sei es in den Jahren 2009 (Fr. 109'000.-), 2016 (Fr. 30'000.-), 2018 (Fr. 175'000.-), 2020 (Fr. 28'000.-) und 2022 (Fr. 225'000) zu unbelegten Vermögensrückgängen gekommen. Aufgrund der Scheidung der Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehemann C. _____ im Jahr 2018 halbierte es das Ende 2018 bestehende Verzichtvermögen (Fr. 234'000.-) per 1. Januar 2019 (= Fr. 117'000.-). Unter Berücksichtigung einer jährlichen Verminderung des Verzichtvermögens um Fr. 10'000.- (Art. 17e ELV) resultierte dadurch per 2024 ein Vermögensverzicht von Fr. 310'000.-. Damit bestehe infolge Überschreitens der Vermögensschwelle von Fr. 100'000.- kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf EL. Bei diesem Ausgang musste die Vorinstanz auf die Rügen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den (belegten) Zahlungen an einen gewissen B. _____ nicht weiter eingehen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin sieht eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) zum einen darin, dass die Vorinstanz ihr für die Stellungnahme zur Quadruplik der Beschwerdegegnerin vom 28. Februar 2025 eine nicht erstreckbare Frist bis zum 17. März 2025 angesetzt habe und zum anderen darin, dass das kantonale Gericht die Quintuplik der Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin vor Erlass des angefochtenen Entscheids vom 20. März 2025 nicht zugestellt habe.

E. 4.2

Damit dringt die Beschwerdeführerin nicht durch. Vorliegend ging dem angefochtenen Entscheid ein dreifacher Schriftenwechsel voraus, in dem die Beschwerdeführerin ausreichend Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt darzulegen und Beweise beizubringen. Nicht relevant sind insofern die reinen Mutmassungen der Beschwerdeführerin, wonach das Gericht den Fall noch vor Ausscheiden des einzigen Berufsrichters habe erledigen wollen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist weder erkennbar noch substantiiert geltend gemacht. Die Vorinstanz durfte zudem mit Blick auf das Beschleunigungsgebot darauf verzichten, der Beschwerdegegnerin vor Erlass des zu ihren Gunsten ergangenen Entscheids die Quintuplik zuzustellen. Dass es "von grossem Interesse" gewesen wäre, was die Beschwerdegegnerin zur Quintuplik der Beschwerdeführerin gesagt hätte, genügt nicht, um eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin zu begründen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt weiter eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz. Ihre Beschwerde richtet sich gegen den von der Vorinstanz angenommenen Vermögensverzicht in der Höhe von Fr. 225'000.- im Jahr 2022. Die übrigen Feststellungen der Vorinstanz in Bezug auf die Vermögensveränderungen und unbelegten Vermögensrückgänge in den Vorjahren werden von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert bestritten. Es genügt jedenfalls nicht, auch für das Jahr 2018 weitere Abklärungen zu fordern, ohne auch nur ansatzweise darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht diesbezüglich den Sachverhalt offensichtlich unrichtig

festgestellt haben soll. Von Weiterungen in Bezug auf die Vermögensverzichte der Jahre 2009, 2016, 2018 und 2020 kann somit abgesehen werden.

E. 5.2

Das kantonale Gericht ging gestützt auf die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen des dreifachen Schriftenwechsels zuletzt vorgelegte Berechnung vom 28. Februar 2025 von folgenden Vermögensständen (im hier relevanten Zeitraum) aus:

Jahr

Vermögensstand (Fr.)

Vermögensveränderung (Fr.)

31.12.2020

427'408

-36'977

31.12.2021

376'081

-51'327

31.12.2022

70'495

-305'586

Gleichzeitig berücksichtigte es entsprechend der Berechnung der Ausgleichskasse folgenden zulässigen Vermögensverbrauch (vgl. dazu SVR 2022 EL Nr. 11 S. 23, 9C_667/2021 E. 7) : Fr. 7'997.- (Jahr 2020), Fr. 25'784.- (Jahr 2021), Fr. 27'352.- (Jahr 2022). Als belegte Ausgaben anerkannte es für das Jahr 2021 einen Betrag von Fr. 266'500.- und für das Jahr 2022 einen solchen von Fr. 52'944.-. Dabei handelt es sich den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge um (ungesicherte) Darlehen, die sie einer zufälligen Bekanntschaft namens B. _____ gewährt habe, nachdem dieser sich ihr Vertrauen erschlichen habe. Mit dem Geld hätte ein Liegenschaftsprojekt in der Türkei finanziert werden sollen, an dessen Gewinn sie beteiligt werden sollte. Nachdem die Beschwerdeführerin von B. _____ im Jahr 2023 "etwas Schriftliches" verlangt habe, habe sie nichts mehr von ihm gehört. Das von der Beschwerdeführerin in der Folge gegen B. _____ angestrebte Strafverfahren wurde eingestellt, da keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze ersichtlich waren. Die Beschwerdegegnerin liess in ihrem Einspracheentscheid die Frage offen, ob die (belegten) Zahlungen an B. _____ als risikohaft einzuschätzen und als Vermögensverzichte zu qualifizieren seien, da bereits aufgrund des hohen unbelegten Vermögensrückgangs die Vermögensschwelle von Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG überschritten war. Aus denselben Gründen befasste sich auch das kantonale Gericht nicht weiter mit den genannten Zahlungen. Es ging aber - wie die Beschwerdegegnerin - von belegten Ausgaben aus. Dadurch resultierte für das Jahr 2020 ein Vermögensverzicht von (gerundet) Fr. 28'000.- und für das Jahr 2022 ein solcher von (gerundet) Fr. 225'000.-, während für das Jahr 2021 kein unbelegter Vermögensrückgang resp. Vermögensverzicht vorlag.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin macht - wie bereits vor dem kantonalen Gericht - geltend, ihr Treuhänder habe schlüssig dargelegt, dass im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung des Jahres 2021 fälschlicherweise ein Darlehen an C._____ in der Höhe von Fr. 260'000.- deklariert worden sei. Dieses Darlehen sei bereits am 1. November 2021 zurückbezahlt worden und hätte folglich vom Vermögensstand per Ende 2021 abgezogen werden müssen. Es sei also im Jahr 2021 zu einem Vermögensrückgang gekommen. Der von der Ausgleichskasse behauptete Rückgang im Jahr 2022 in der Höhe von Fr. 225'000.- existiere demnach nicht und es verbleibe gemäss der Berechnung der Beschwerdegegnerin vom 28. Februar 2025 gesamthaft ein Verzichtvermögen von Fr. 85'000.-. Bei einem Vermögensrückgang von lediglich Fr. 51'327.- im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr wären die belegten Zahlungen an B._____ in der Höhe von Fr. 266'500.- faktisch auch gar nicht möglich gewesen.

E. 5.4

In der von der Beschwerdeführerin erwähnten Stellungnahme ihres Treuhänders vom 14. März 2025 hielt dieser unter anderem fest, bei der Kontrolle der Steuererklärung habe sich gezeigt, dass per 31. Dezember 2021 ein Darlehensguthaben von Fr. 260'000.- gegenüber C._____ deklariert worden sei. Die Rückzahlung dieses Darlehens sei jedoch bereits am 1. November 2021 erfolgt. Somit sei der streitige Vermögensrückgang im Jahr 2021 (und nicht im Jahr 2022) eingetreten. Dies ergebe sich auch aus der (korrekten) Steuerdeklaration 2021 des Darlehensnehmers C._____.

E. 5.5

Aus dem erwähnten Auszug aus der Steuererklärung des C._____ geht hervor, dass dieser unter den Privatschulden 2021 gegenüber der Beschwerdeführerin Schulden von Fr. 0.- deklariert hatte. Für das gleiche Jahr legte die Beschwerdeführerin ihrerseits im Wertschriftenverzeichnis ein Darlehensguthaben gegenüber C._____ in der Höhe von Fr. 260'000.- offen. Auf diesen Widerspruch ging die Vorinstanz nicht weiter ein. Sie hielt hierzu einzig fest, massgebend sei die Steuerveranlagung und nicht die Steuererklärung. Das trifft zwar grundsätzlich zu. Es fragt sich aber, weshalb C._____ keine Darlehensschulden per Ende 2021 hätte geltend machen sollen, wenn sie tatsächlich noch bestanden hätten. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin für das Jahr 2021 Zahlungen an B._____ in der Höhe von Fr. 266'500.- belegt hat. Gleichzeitig gehen die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz von einer Vermögensverminderung von lediglich Fr. 51'327.- zwischen Ende 2020 und Ende 2021 aus, was - wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorträgt - nicht nachvollziehbar ist. Entweder sind der Beschwerdeführerin im betreffenden Jahr bisher unbekannte Gelder zugeflossen oder das Darlehen an C._____ wurde - wie die Beschwerdeführerin geltend macht - bereits im November 2021 zurückbezahlt, wodurch der Vermögensstand Ende 2021 entsprechend zu korrigieren wäre. Für letztere Variante sprechen die schriftliche Auskunft des Treuhänders der Beschwerdeführerin und die Steuererklärung von C._____. Die Vorinstanz wäre bei dieser Sachlage gehalten gewesen, weitere Abklärungen zu tätigen.

E. 5.6

Der vorinstanzliche Verzicht auf weitere Abklärungen scheint auch darauf zurückzuführen sein, dass das kantonale Gericht dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung des Darlehens kein entscheidendes Gewicht beimass. Allerdings zeigte es nicht nachvollziehbar auf, weshalb die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Rückzahlung am 1.

November 2021 nicht relevant sein soll. Ein solcher Schluss liegt auch nicht auf der Hand. Wie die Beschwerdeführerin nämlich zu Recht vorbringt, liesse sich ein höherer Vermögensrückgang im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 mit den unbestrittenen und belegten Zahlungen an B. _____ weitestgehend erklären.

E. 5.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie nicht weiter abgeklärt hat, wann die Beschwerdeführerin das C. _____ gewährte Darlehen zurückerhalten hat. Zudem hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt, indem sie die Auswirkungen einer allfälligen Darlehensrückzahlung bereits am 1. November 2021 auf die Berechnung des Vermögensverzichts nicht konkret aufgezeigt hat. Die Beschwerde ist insoweit im Eventualstandpunkt begründet.

E. 6.1

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid bei noch offenem Ausgang gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 132 V 215 E. 6.1; unter vielen Urteil 9C_172/2025 vom 17. Juni 2025 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin hat folglich die Gerichtskosten zu tragen und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten.

E. 6.3

Über einen allfälligen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren wird die Vorinstanz in ihrem neuen Entscheid zu befinden haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.